

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Tennet	06.10.2023	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der Tennet TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
2	Netze BW	06.10.2023	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Teilfortschreibung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zur o.g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Netze BW wird im Rahmen der Bebauungsplanung ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Netze BW wird über das Abwägungsergebnis informiert. Das Inkrafttreten des FNP wird mitgeteilt. Die endgültige Fassung des FNP wird zugesandt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Die Netze BW wird am weiteren Verfahren und an den Bebauungsplanverfahren beteiligt.
3	Stadt Niederstetten	09.10.2023	Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Weikersheim, Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik, nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.10.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Planflächen im südlichen Gemeindegebiet mit der Bezeichnung FF 1, FF 5, FF 6 und FF 7, sowie die Fläche FF 4 im nördlichen Gemeindegebiet liegen nach einer ersten Analyse der Übersichtskarte innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Es kann im jeweiligen Bebauungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb dieser Hubschraubertiefflugstrecke zu Beschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Vorlage von entsprechenden Blendgutachten besteht im Bedarfsfall.</p> <p>Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von genauen Koordinaten, Bauart, Angaben zur genauen Flächengröße, sowie zur Ausrichtung und Beschaffenheit der einzelnen geplanten Solaranlagen äußern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit von Blendgutachten wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geklärt.</p>
5	Stadt Creglingen	10.10.2023	<p>Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen.
6	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	10.10.2023	Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Versorgungsanlagen unseres Zweckverbandes sind in diesem Teilbereich nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
7	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	11.10.2023	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	11.10.2023	Die Teil-Fortschreibungen 1-10 sind nicht in der Nähe unserer Leitungen, daher sind wir nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	11.10.2023	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen folgende Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes NOW:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NOW-Fernwasserleitung DN 125 GGG (L9101.004: PW Scheinhardsmühle-bei HB Galgen) ▪ NOW-Fernmeldekabel <p>Unsere Anlagen sind grundbuchdinglich gesichert. Grundsätzlich gilt, dass der NOW-Schutzstreifen von 2 x 4 Meter (je 4,0 m Breite beidseits der Rohrachse) von jeglichen Bebauungen und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt. Außerdem muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Anlagen jederzeit möglich sein. Unsere Leitungsschutzanweise befindet sich im Anhang. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Zweckverband NOW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
10	Verwaltungsgemeinschaft Röttingen	18.10.2023	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Stadt Röttingen keine Einwendungen und Belange vorzubringen hat.	Zur Kenntnis genommen.
11	TransNet BW	19.10.2023	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaik“ in Weikersheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen für CEF- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der Bebauungspläne erörtert. Eine Beteiligung erfolgt in diesem Rahmen.</p> <p>TransNet BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12	Ericsson	23.10.2023	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Zur Kenntnis genommen.
13	RP Stuttgart Referat 46.2 - Luftver- kehr und Luftsicherheit	24.10.2023	Gegen das Vorhaben haben wir nichts einzuwenden, sofern kein Gebäude bzw. keine Anlage die Höhe von 100m ü.G. überschreitet.	Eine Gebäude- und Anlagenhöhe von 100 m ü.G. wird nicht überschritten.
14	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	30.10.2023	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrbbw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen für die Flächen mit den Aktenzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FF2 Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt: Az.: 2511//22-04988 vom 29.11.2022 ▪ FF5 Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube: Az.: 2511//23-00145 vom 13.02.2023 ▪ FF7 Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg: Az.: 25511//23-1322 vom 14.04.2023 ▪ FF9 Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl: Az.: 2511//22-05563 vom 21.12.2022 ▪ FF10 Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet: Az.: 2511//22-05015 sind von rohstoffgeologischer Seite zu den oben aufgeführten Flächen keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <p>Für die im Plangebiet befindlichen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FF1 Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg, ▪ FF4 Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze, ▪ FF6b Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg, ▪ FF8 Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker, <p>sind von rohstoffgeologischer Seite zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Weiterhin liegen im Plangebiet drei Flächen bzw. Teilflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FF3 Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen, vollständig ▪ FF6a Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg, teilweise ▪ FF6c Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg, nahezu vollständig <p>in vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag: Karbonatgesteine“ des Oberen Muschelkalks. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRBGeodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich zu folgenden Flächen mit folgenden Stellungnahmen bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird. Die darin getroffenen hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen sind weiterhin gültig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FF2 Stadt Weikersheim, Gmk. Nassau: "Härt": Az.: 2511//22-04988 vom 29.11.2022, ▪ FF5 Stadt Weikersheim, Gmk. Neubronn: "Wüstenhube": Az.: 2511//23-00145 vom 13.02.2023, ▪ FF8 Stadt Weikersheim, Gmk. Queckbronn: "Berbisäcker": Az.: 2511//22-02248 vom 03.06.22, ▪ FF9 Stadt Weikersheim, Gmk. Schäfersheim: "Alter Bühl": Az.: 2511//22-05563 vom 21.12.2022, ▪ FF10 Stadt Weikersheim, Gmk. Schäfersheim: "Dettemet": Az.: 2511//22-05015 vom 29.11.2022. <p>Auf die Lage der Planfläche FF3 Stadt Weikersheim, Gmk. Nassau: "Lichte Eichen" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Scheinhardsmühle“, Nassau (LUBW-Nr.: 128-030) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Umstand wird in den Unterlagen thematisiert.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Auf die Lage der Planflächen FF6a, FF6b, FF6c Stadt Weikersheim, Gmk. Neubronn: "Schneidersgrund / Schulzenberg" sowie der Fläche FF7 Stadt Weikersheim, Gmk. Neubronn: "Oberndorfer Weg" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hohenloher Wasserversorgungsgruppe und Stadt Creglingen" (LUBW-Nr. 128-214) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/ wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet der Flächen FF1 Stadt Weikersheim, Gmk. Haagen: "Mittelberg" und FF4 Stadt Weikersheim, Gmk. Nassau: "Tatze" keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Umstand wird in den Unterlagen thematisiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
15	Stadt Bad Mergentheim	30.10.2023	Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
16	N-Ergie Netz	31.10.2023	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Befahrbarer Wartungstreifen unter der 20 KV-Freileitung muss freigelassen werden. Der Zugang zum Mast muss mit LKW/Unimog möglich sein betrifft FF2, FF9, FF10.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzone haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt. Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
17	Vodafone	31.10.2023	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
18	RP Freiburg - Landesforstdirektion	02.11.2023	<p>Von der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weikersheim „Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik“ ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande einzelner geplanter „Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar“ tangiert, jedoch nicht überplant (s. nachfolgende Tabelle). Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR																																	
			<p><u>Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)</u></p> <table border="1" data-bbox="734 320 1491 849"> <thead> <tr> <th colspan="2">Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar</th> <th>Mittelbare Waldbetroffenheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FF1</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>FF2</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nrn. 988 Gem. Nassau</td> </tr> <tr> <td>FF3</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nrn.: 975, 959 Gem. Nassau</td> </tr> <tr> <td>FF4</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nr.:775 Gem. Nassau</td> </tr> <tr> <td>FF5</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nrn.: 726, 728, 729 Gem. Neubronn</td> </tr> <tr> <td>FF6</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nrn. 704, 77, 75</td> </tr> <tr> <td>FF7</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>FF8</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker</td> <td>nein</td> </tr> <tr> <td>FF9</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim</td> </tr> <tr> <td>FF10</td> <td>Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet</td> <td>Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim</td> </tr> </tbody> </table>	Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar		Mittelbare Waldbetroffenheit	FF1	Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg	nein	FF2	Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt	Ja Wald auf Flst.Nrn. 988 Gem. Nassau	FF3	Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen	Ja Wald auf Flst.Nrn.: 975, 959 Gem. Nassau	FF4	Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze	Ja Wald auf Flst.Nr.:775 Gem. Nassau	FF5	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube	Ja Wald auf Flst.Nrn.: 726, 728, 729 Gem. Neubronn	FF6	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg	Ja Wald auf Flst.Nrn. 704, 77, 75	FF7	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg	nein	FF8	Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker	nein	FF9	Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl	Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim	FF10	Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet	Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar		Mittelbare Waldbetroffenheit																																			
FF1	Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg	nein																																			
FF2	Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt	Ja Wald auf Flst.Nrn. 988 Gem. Nassau																																			
FF3	Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen	Ja Wald auf Flst.Nrn.: 975, 959 Gem. Nassau																																			
FF4	Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatze	Ja Wald auf Flst.Nr.:775 Gem. Nassau																																			
FF5	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube	Ja Wald auf Flst.Nrn.: 726, 728, 729 Gem. Neubronn																																			
FF6	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg	Ja Wald auf Flst.Nrn. 704, 77, 75																																			
FF7	Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg	nein																																			
FF8	Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker	nein																																			
FF9	Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl	Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim																																			
FF10	Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet	Ja Wald auf Flst.Nr.:947 Gem. Schäftersheim																																			
		<p>Die in obiger Tabelle aufgelisteten Flurstücke sind mit Waldbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung und des vorhandenen Waldinnenklimas ist dort gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft gegeben. Die Waldflächen welche an die „Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar“ mit den Nummern FF 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 angrenzen sind als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht durch das geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die geplanten „Sonderbauflächen Erneuerbare Energien – Solar“ mit den Nummern FF4 bis FF9 an gesetzlich geschützten Biotopen angrenzen bzw. im Falle der FF4 und FF7 sich ein Offenlandbiotop jeweils innerhalb der geplanten Fläche befindet. Weiter ist ein Waldbiotop entlang der süd-östlichen Gebietsgrenze des FF6 kartiert. Eine Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch das geplante Vorhaben besteht aus forstfachlicher Sicht bzgl. des Waldbiotops nicht. Eine abschließende Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Offenland-</p>																																			

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>biotope sowie des Waldbiotops obliegt der unteren Naturschutzbehörde!</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich den in der Begründung vorgestellten Kriterienkatalog zur Steuerung von Fotovoltaikanlagen im Zuge der Bauleitplanung. Insbesondere den unter „Thema 7“ genannten Abstand zu Waldflächen: 40 m vom Waldrand. Die aktuelle Fassung des Kriterienkataloges – abgedruckt in der Begründung – wurde am 23.03.2023 vom Gemeinderat Weikersheim beschlossen und ist im Rahmen der Antragstellung auf Freiflächenfotovoltaikanlagen abzu- arbeiten. Aus Sicht der Forstverwaltung ist dem genannten Kriterium „Thema 7“ – Abstand zu Waldabstand - frühzeitig im Zuge der zweistufigen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Nur so können Nutzungskonflikte und Gefahrensituationen bestmöglich reduziert werden. Eine Abwägung zu Lasten des Waldabstandes wie am Beispiel des Bebauungsplans „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ ist aufgrund nachgenannter Aspekte nicht zielführend.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. ▪ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei 	<p>Zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. ▪ Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandstreifen zu erreichen. ▪ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. ▪ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen 	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen. Hinsichtlich einer langfristigen Gefahrenreduktion empfehlen wir im Zuge der qualifizierten Bauleitplanungen die Baugrenze entsprechend der Waldabstandsregelung i. S. d. § 4 Abs. 3 LBO auf mind. 30 m anzupassen und im zeichnerischen Teil gem. des § 9 Abs. 6 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
19	IHK Heilbronn-Franken	07.11.2023	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
20	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.11.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Unter Berücksichtigung der o.g. regionalplanerischen Rechtsgrundlagen kommen wir zu folgender Einschätzung.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen sind 10 Einzelflächen mit Größen zwischen 3,7 ha und 15 ha mit einem Gesamtumfang von 70,8 ha angegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><u>Einzelflächen</u> <u>FF1: Freiflächenfotovoltaik Haagen Mittelberg</u> Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir regen aufgrund der randlichen Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Weikersheim“ eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.</p> <p><u>FF2: Freiflächenfotovoltaik Nassau Härt</u> Für die Fläche wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 23.11.2022 und 12.06.2023 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) wurden in den Bebauungsplanunterlagen in ausreichendem Maß behandelt.</p> <p><u>FF3: Freiflächenfotovoltaik Nassau Lichte Eichen</u> Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet greift randlich auf ca. 0,5 ha Fläche in den als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter gewissen Voraussetzungen können ausnahmsweise FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen zugelassen werden (aktuell bis maximal 5 ha, nach Abschluss der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bis maximal 10 ha). Aufgrund der geringen randlichen Überschneidung mit dem Regionalen Grünzug sehen wir keine Regionalbedeutsamkeit und tragen daher keine Bedenken gegen die Planung vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet fast vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind grünordnerische Maßnahmen festzusetzen, damit die Erholungseignung des Gebiets nicht gemindert wird. Die Begründung zum FNP wird hierzu ergänzt. Die Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Nach</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p><u>FF4: Freiflächenfotovoltaik Nassau Tatzle</u> Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p><u>FF5: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube</u> Für die Fläche wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 23.02.2023 und 08.05.2023 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind. Die regionalplanerischen Festlegungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) und zum angrenzenden Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) wurden in den Bebauungsplanunterlagen in ausreichendem Maß behandelt.</p> <p><u>FF6: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg</u> Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Das Plangebiet liegt fast vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p><u>FF7: Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg</u> Für die Fläche wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebene Stellungnahme vom 29.03.2023 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind.</p>	<p>Aufgabe der Nutzung als Solarpark kann die Fläche rückstandslos in eine landwirtschaftliche Fläche zurückgebaut werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind grünordnerische Maßnahmen festzusetzen, damit die Erholungseignung des Gebiets nicht gemindert wird. Die Begründung zum FNP wird hierzu ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark kann die Fläche rückstandslos in eine landwirtschaftliche Fläche zurückgebaut werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) werden in ausreichendem Maß in den Bebauungsplanunterlagen behandelt.</p> <p><u>FF8: Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker</u> Für die Fläche wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 08.06.2022 und 30.08.2022 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind. Die regionalplanerischen Festlegungen zur Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) wurden in den Bebauungsplanunterlagen in ausreichendem Maß behandelt</p> <p><u>FF9: Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Alter Bühl</u> Für die Fläche wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 20.12.2022 und 30.10.2023 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) und zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Bebauungsplanunterlagen behandelt.</p> <p><u>FF10: Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim Dettemet</u> Für die Fläche wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Mit Verweis auf unsere im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vom 17.11.2022 und 05.05.2023 tragen wir keine Bedenken vor, da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) wurden in ausreichendem Maß in den Bebauungsplanunterlagen behandelt.</p> <p>Wir begrüßen das große Engagement der Stadt Weikersheim beim Ausbau der Photovoltaik und bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird im weiteren Verfahren beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Die Rechtsverbindlichkeit der Planung wird mitgeteilt. Planunterlagen werden entsprechend versandt.</p>
21	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.2023	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Die Planung beinhaltet eine Vielzahl von Flächen, zu denen wir bereits im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplans Stellung genommen haben. Wir beschränken uns daher auf Flächen, zu denen Sie noch keine Stellungnahme erhalten haben.</p> <p><u>1. Freiflächenphotovoltaikanlage Haagen Mittelberg</u> Hinsichtlich dieser Fläche bestehen keine Bedenken, da keine raumordnerischen Festlegungen betroffen sind.</p> <p><u>2. Freiflächenphotovoltaikanlage Nassau Lichte Eichen</u> Diese Fläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 (G) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch deren Belange in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p><u>3. Freiflächenphotovoltaikanlage Nassau Tatze</u> Diese Fläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung gem. Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20.</p> <p>Siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch deren Belange in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p>Weiter grenzt der Geltungsbereich an Wald (N). Wir empfehlen eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde.</p> <p>4. Freiflächenphotovoltaikanlage Neubronn Schneidersgrund-Schulzenberg Diese Fläche liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch deren Belange in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p>Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, weisen wir auf § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin, wonach die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen begründet werden soll.</p> <p>Im Übrigen ergibt sich aus der vorläufigen Begründung, dass wohl mehrere der Teilplanungen auf Bebauungsplanebene bereits rechtskräftig sind. Wir haben lediglich zu dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Queckbronn Berbisäcker“ die rechtskräftigen Unterlagen erhalten. Bei den übrigen Bebauungsplänen, bei denen bereits der Satzungsbeschluss gefasst wurde (Freiflächenphotovoltaikanlage Nassau Härt, Freiflächenphotovoltaikanlage Neubronn Wüstenhube, Freiflächenphotovoltaikanlage Schäfersheim Dettemet), fehlen uns die rechtskräftigen Unterlagen. Wir bitten dies noch nachzuholen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache</p>	<p>Die Landesforstdirektion am RP Freiburg und das Forstamt Main-Tauber-Kreis wurden beteiligt (siehe Stellungnahmen Nr. 18 und Nr. 25).</p> <p>Siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 20.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden in Kapitel 4 der Begründung thematisiert.</p> <p>Aktuell ist nur der Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaik Queckbronn Berbisäcker“ rechtskräftig. Bei den genannten Bebauungsplänen mit Satzungsbeschluss besteht keine Rechtskraft, da der FNP noch nicht die erforderliche Planreife besitzt. Sobald Rechtskraft besteht, werden die Unterlagen zugesandt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. ▪ Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. ▪ Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. ▪ Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den 	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Mit der Planung von 10 Sonderbauflächen Solarenergie mit einer Größe von insgesamt ca. 74,3 ha soll die Errichtung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Umwelt <u>Wasser/Boden:</u> <u>Bodenschutz/Altlasten:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz:</u> Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und werden von dieser wahrgenommen.</p> <p>Anmerkung Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stabsstelle wird entsprechend informiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden nach Inkrafttreten zugesandt.</p> <p>Das RPS wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
22	Bundesamt für Flugsicherung	10.11.2023	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	
23	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.11.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir werden / haben zu den daraus resultierenden Bebauungsplänen eine detaillierte Stellungnahme abgeben / abgegeben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24	Bundesnetzagentur	10.11.2023	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
25	Landratsamt Main-Tauber Kreis	16.11.2023	<p>Straßenrecht Von Seiten des Straßenbauamtes ist keine passive Schutz Einrichtung erforderlich, jedoch sollte ein Abstand vom Fahrbahnrand von mindestens 7,5 m eingehalten werden. Wenn Bedarf an gesonderten Baustelleneinfahrten besteht, muss jeweils ein zusätzlicher Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt gestellt werden.</p> <p>Altlasten Es sind keine Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Naturschutz Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in Bereichen, in denen die Fotovoltaik große Anteile der offenen Hochflächen einnimmt, verstärkt auf die Betroffenheit von Offenlandbrütern wie z.B. der Feldlerche geachtet werden muss. Zudem kann dort die Fotovoltaik Auswirkungen auf Rastvögel haben. Deshalb sollten für den Fall, dass künftig ein über die vorgelegte Planung hinaus gehender Ausbau angedacht wird, bereits auf Ebene der künftigen Flächennutzungsplanung entsprechende naturschutzfachliche Überprüfungen stattfinden, um eine Überlastung von Lebensräumen zu vermeiden.</p> <p>Verkehrsrecht Es wird darauf hingewiesen, dass von den Fotovoltaikanlagen keine Blendwirkung für den fließenden Verkehr ausgehen darf. Im Übrigen bestehen aus Sicht des Verkehrsamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Blendwirkungen werden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren untersucht und ggf. Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Forst Zum Flächennutzungsplan Weikersheim, Teilfortschreibung Freiflächenfotovoltaik schließen wir uns inhaltlich der forstfachlichen Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg (Az.: RPF83-2511-7717/2/2), welche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber erfolgt ist, an. Diese geht direkt an das Planungsbüro. Eine separate Stellungnahme seitens der unteren Forstbehörde erfolgt nicht.</p> <p>Landwirtschaft Der Geltungsbereich umfasst in Summe 21 Flurstücke der Gemarkungen Haagen, Nassau, Neubronn, Queckbronn und Schäfersheim mit einer aggregierten Fläche von 74,3 ha. Bislang unterliegen die Flurstücke überwiegend einer ackerbaulichen Nutzung. Zur Einordnung der Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit der betreffenden Flurstücke wird die im Mai 2023 veröffentlichte und damit derzeitig geltende "Flurbilanz 2022" zugrunde gelegt (S. 22). Die vorab angestellten Planungen auf Grundlage der mittlerweile veralteten Wirtschaftsfunktionskarte haben somit nicht weiter Bestand. Gemäß der digitalen Flurbilanz 2023 sind die PV-Flächen der Vorbehaltsflur I, mit Ausnahme des Sondergebietes Nassau Härt als Vorrangflur, zuzuordnen. Bei den Flächen des Vorbehaltsflurs I handelt sich daher um landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Aufgrund der Kategorisierung der PV-Fläche Nassau Härt als Vorrangflur, stellt sich die Situation verschärft dar. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Sollte das Vorhaben dennoch wie hier dargestellt realisiert werden, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte: In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf guten Produktionsstandorten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen werden vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark können die Flächen rückstandslos in landwirtschaftliche Flächen zurückgebaut werden.</p> <p>Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist laut Artikel 2 EEG 2023 von überragendem öffentlichem Interesse und wird daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht.</p> <p>Die Wahl der Ausgleichsflächen richtet sich nach den für die jeweilige Art notwendigen Habitatvoraussetzungen innerhalb eines erforderlichen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>vorgesehen werden sollen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertige Flächen mit geringen Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Entsiedelung • Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen • Maßnahmen zur Verbesserung/ Aufwertung bei vorhandenen Biotopen • und/ oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen von Seiten des Landwirtschaftsamtes Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p> <p>Die Stadt Weikersheim erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p>	<p>Radius und nach der Verfügbarkeit der Flächen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan behandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>